

# Reglement zur Rückerstattung von Begleiterkosten

#### 1 Leistungen

Sind Mitglieder des SBV auf Begleitpersonen angewiesen, kann sich der SBV an den entstandenen Mehrkosten für Begleitpersonen beteiligen. Gleichzeitig werden bei der Festsetzung des Maximalbetrages die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder mitberücksichtigt.

#### 2 Beschreibung

Als Mehrkosten gelten Auslagen einer Person, die ein Mitglied des SBV, beispielsweise auf Ferienreisen, bei Ausflügen oder an Veranstaltungen begleitet. Auslagen können beispielsweise Transportkosten wie Kilometerentschädigung für den Personenwagen, Eintrittskarten zu Museen, Veranstaltungen oder Ferienarrangements während der Zeit der Begleitung sein.

Eine Begleitperson muss in der Lage sein und ist verpflichtet, dem SBV-Mitglied während der ganzen Reisedauer - unabhängig von Drittpersonen - behilflich zu sein. Eine Begleitperson kann nicht gleichzeitig eine begleitete Person sein (keine Kumulation).

# 3 Rückerstattungsbetrag

Jedes SBV-Mitglied kann jährlich Begleiterkosten bis zum nachstehenden Höchstbetrag geltend machen:

Mitglieder mit Ergänzungsleistungen : CHF 1'000.00 Übrige Mitglieder: CHF 800.00

Die Kosten für Begleitpersonen werden nicht als Vorschuss ausgezahlt.

Für Mitglieder, die Ergänzungsleistungen beziehen:

Um den Zuschlag von CHF 200.00 zu erhalten, muss der Entscheid über den Erhalt von Ergänzungsleistungen für das Jahr der geltend gemachten Begleitung vorgelegt werden.





#### 4 Fahrkosten

Autokilometer können mit CHF 0.50 pro Kilometer abgerechnet werden; Bei Fahrten über 200 km ist eine entsprechende Benzinquittung vorzulegen.

## 5 Kurse, Lager, Camps

Ein Gesuch für Begleiterkosten kann bei einer Kursteilnahme gestellt werden, welche eine 1 zu 1-Begleitung verlangt (Bsp. Skifahren, Tandem, Wanderwoche). Hier können maximal 50% des Kurspreises (bis zum Höchstbetrag der unter 3 genannten Beträge) rückerstattet werden. Für Personen, die bereits als Assistent:in entschädigt, oder vom SBV zur Verfügung gestellt werden, können keine Begleitungsentschädigungen zurückerstattet werden (keine Kumulation).

Kreativgruppen: Die Fahrten für die Teilnahme an den Aktivitäten der Kreativgruppen können vergütet werden, sofern keine Drittorganisation bereits eine Vergünstigung gewährt.

### 6 Arrangements

In Ferien- und Ausflugsarrangements sind meist die Transport- und Verpflegungskosten sowie Übernachtungen enthalten. Hier gilt der Preis des Arrangements als Basis für das Gesuch der Rückerstattung.

# 7 Auswärtige Verpflegung

Morgenessen: CHF 10.00 Mittagessen: CHF 25.00 Nachtessen: CHF 30.00

Übernachtung: CHF 150.00

# 8 Begleiterkosten pauschal für Gruppenreisen des SBV und seiner Sektionen

Begleiterkosten können bei Gruppenreisen, die vom SBV oder seinen Sektionen organisiert werden, mit dem Einverständnis der Mitglieder von den jeweiligen Organisatoren mittels eines Gesuchs als Pauschalbetrag beantragt werden.



Bei allen übrigen Anlässen bleiben die Begleiterkosten individuell und können nur vom jeweiligen Mitglied für seine Begleitung beantragt werden.

# 9 Ausgeschlossen von einer Rückerstattung gemäss diesen Ausführungsbestimmungen sind:

Anfallende Kosten, die über die IV oder andere Institutionen abgerechnet werden können.

### 10 Originalbelege/Quittungen

Für die Auszahlung sind die entsprechenden Originalbelege wie Rechnungen oder Quittungen gesammelt mit dem ausgefüllten Antragsformular zuzustellen (Offerten und Buchungsbestätigungen gelten nicht als Beleg).

#### 11 Rückerstattungsformular

Das Antragsformular kann auf <a href="https://www.sbv-fsa.ch/sbv/publikationen">https://www.sbv-fsa.ch/sbv/publikationen</a> unter «Formular Rückerstattung Begleiterkosten» als Worddatei heruntergeladen und am PC ausgefüllt oder unter Telefon 031 390 88 00 bestellt werden.

# 12 Eingabetermin

Die Gesuchformulare inklusive Originalbelege sind bis 14 Tage nach dem Anlass oder bis spätestens am 5. Januar des Folgejahres einzureichen. Verspätete Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Ausnahmen können nur mittels schriftlich begründeten Antrags, welcher vor dem 5. Januar des Folgejahres beim SBV eingetroffen ist, gewährt werden.

Bern, 18. November 2023 / Verbandsvorstand. In Kraft ab 1.1.2024